

**KV-Nr.: 785**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

## §§ Dr. Heinrich Kalt Rechtsanwalt

RA Dr. Kalt • Klüngelpütz 7 • 50670 Köln

An die  
Staatsanwaltschaft Köln  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln



Klüngelpütz 7  
50670 Köln

Tel.: 0221 - 900767  
Fax: 0221 - 900768  
[Dr.Kalt@t-online.de](mailto:Dr.Kalt@t-online.de)  
Gerichtsfach: LG K 1044

Bürozeiten:  
Mo - Fr: 9 - 12.30 h und  
(außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Kölner Bank e.G.  
Kto.-Nr. 545969  
BLZ 37160087

Datum: 11.01.2011  
Mein Zeichen: 11/0092/ST

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass Herr Arnold Friedrich, Siegesstraße 15, 50679 Köln, von mir anwaltlich vertreten wird. Eine auf mich lautende Originalvollmacht ist als Anlage 1 beigelegt.

Im Auftrag und mit Vollmacht des Mandanten stelle ich gegen

**Herrn Gerhard Lustenberger**  
**Inh. Gebrauchtwagenhandel Lustenberger**  
**Geschäftsanschrift: Burgstraße 96, 51103 Köln**

wegen aller in Betracht kommender Delikte **Strafantrag**.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Herr Gerhard Lustenberger ist Inhaber der Firma Gebrauchtwagenhandel Lustenberger, den dieser unter der oben genannten Adresse betreibt.

Im Sommer des letzten Jahres entschloss sich mein Mandant, einen neuen Pkw zu erwerben. Das Wunschfahrzeug meines Mandanten war ein Audi A3. Da mein Mandant nicht über die finanziellen Mittel verfügte, um ein Neufahrzeug zu erwerben, hat er sich auf dem Gebrauchtwagenmarkt umgesehen und insbesondere viel im Internet recherchiert. Hierbei ist er am 28.08.2010 bei AutoScout24 auf die Anzeige des Herrn Lustenberger gestoßen. Ein Computerausdruck dieser Anzeige ist dem Schreiben als Anlage 2 beigelegt.

Nach Besichtigung des Fahrzeugs entschloss sich mein Mandant, das Fahrzeug zu erwerben. Am 03.09.2010 schloss er mit Herrn Lustenberger einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Audi A3. Der Kaufpreis betrug 16.500,- EUR und wurde von meinem Mandanten noch am Tag des Vertragsschlusses unmittelbar bar bezahlt.

Bei Vertragsschluss ging mein Mandant davon aus, dass das Fahrzeug unfallfrei war. Weder im Internetinserat noch im Kaufvertrag – letzterer ist als Anlage 3 in Kopie beigelegt – wurde auf einen Unfallschaden hingewiesen. Herr Lustenberger erwähnte gegenüber meinem Mandanten auch nicht, dass es sich bei dem Audi um ein Unfallfahrzeug handelt.

Dass der Wagen einen Unfallschaden aufweist, stellte mein Mandant erst später fest. Am 01.12.2010 gab mein Mandant den Wagen in die Werkstatt eines guten Freundes, Herrn Karol Wichniarek, zur Inspektion. Bei der Abholung des Fahrzeugs wies Herr Wichniarek



meinen Mandanten darauf hin, dass der Wagen im Frontbereich einen erheblichen Unfallschaden älteren Datums – ungefähr ein Jahr alt – habe. Dieser sei für einen Laien nicht unbedingt zu erkennen, jedoch für einen Fachmann oder einen Fachkundigen, der sich etwas näher mit Kraftfahrzeugen auskennt, auf den ersten Blick offensichtlich. Weiterhin teilte Herr Wichniarek mit, dass das Fahrzeug in unfallfreiem Zustand durchaus einen Wert von 16.500,- EUR haben würde. So müsse aber eine Wertminderung von 5.000,- EUR abgezogen werden. Herr Wichniarek, der zum einen Kfz-Mechaniker-Meister und zum anderen staatlich anerkannter Sachverständiger ist, erstellte im Auftrag meines Mandanten über das Vorgenannte am 07.12.2010 ein Gutachten, in dem er all das bestätigte. Das Gutachten ist als beglaubigte Abschrift als Anlage 4 beigefügt. Mein Mandant hätte in Kenntnis des Unfallschadens den Wagen nicht gekauft.

Mein Mandant konnte von Herrn Lustenberger auch eine Aufklärung über die Unfallbeschädigung erwarten. Von einem Gebrauchtwagenverkäufer kann verlangt werden, dass er aufgrund seiner Erfahrung derartige Schäden erkennt. Schließlich ist Herr Lustenberger bereits seit Jahren in dieser Branche tätig.

Eine Kopie des Gutachtens übersandte mein Mandant zusammen mit der Aufforderung, ihm sein Geld Zug-um-Zug gegen die Rückgabe des Wagens zurückzahlen, am 10.12.2010 an Herrn Lustenberger. Ein Nachdruck des Schreibens ist als Anlage 5 beigefügt.

Allerdings wies Herr Lustenberger mit Schreiben vom 23.12.2010 jegliche Ansprüche von sich und behauptete, dass an dem Fahrzeug keine ihm bekannten Unfallschäden vorhanden seien. Eine Kopie des Schreibens ist als Anlage 6 beigefügt.

Das Schreiben fand mein Mandant nach Rückkehr aus seinem Weihnachtsurlaub am 03.01.2011 in seinem Briefkasten vor. Empört von der Dreistigkeit des Herrn Lustenberger suchte mein Mandant am Folgetag, dem 04.01.2011, dessen Geschäft auf, um ihn zur Rede zu stellen. Herr Lustenberger wollte aber nicht über die Angelegenheit diskutieren. Vielmehr speiste er meinen Mandanten mit der Aussage ab, dass er ihn doch verklagen solle. Danach drehte sich Herr Lustenberger von meinem Mandanten weg und wollte gehen. Da mein Mandant die Diskussion jedoch nicht für beendet hielt, fasste er Herrn Lustenberger von hinten an die linke Schulter in der Hoffnung, ihm vom Weggang abhalten und die Angelegenheit endgültig klären zu können.

Hierauf reagierte Herr Lustenberger mit erheblicher Gewalt. Anstatt sich von meinem Mandanten durch bloßes Weiterlaufen loszumachen, da dessen Griff nicht derart stark war, um ihm am Weggang tatsächlich zu hindern, wirbelte er herum, schlug meinem Mandanten mit seiner rechten Faust ins Gesicht und schrie ihn an, dass er ihn bloß nicht anfassen solle.

Infolge des Faustschlags erlitt mein Mandant eine Platzwunde an der rechten Augenbraue und ein Hämatom am rechten Auge. Die Schwere der Verletzung ist wohl darauf zurückzuführen, dass Herr Lustenberger an dem Ringfinger seiner Hand einen großen Ring – eine Art Siegelring – trug.

Mein Mandant begab sich umgehend in ärztliche Behandlung, da die Platzwunde genäht werden musste. Zum Beleg der von meinem Mandanten erlittenen Verletzungen ist eine Kopie des Arztberichtes des St. Marien-Hospitals in Köln vom 04.01.2011 dem Schreiben als Anlage 7 beigefügt.

Es wird gebeten, den Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen und entsprechende Schritte gegen Herrn Lustenberger einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kalt  
(Rechtsanwalt)



**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlagen 1, 4 und 7 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schreiben ordnungsgemäß beigefügt waren.

Es ist weiter davon auszugehen, dass dem Rechtsanwalt Dr. Kalt eine ordnungsgemäße Vollmacht erteilt wurde.

Ferner ist davon auszugehen, dass Herr Karol Wichniarek staatlich anerkannter und vereidigter Sachverständiger ist und sein Gutachten bestätigt, dass das von dem Mandanten erworbene Fahrzeug einen für einen Fachkundigen offensichtlichen Unfallschaden aufweist, der zu einer Wertminderung von 5.000,- EUR führt.

Letztlich ist davon auszugehen, dass der Arztbericht vom 04.01.2011 die geschilderten Verletzungen des Herrn Friedrich bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat aufgrund des anwaltlichen Schreibens vom 11.01.2011 ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Lustenberger unter dem Aktenzeichen 200 Js 39/11 eingeleitet.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Herr Arnold Friedrich und Herr Karol Wichniarek am 20.01.2011 als Zeugen vernommen. Von einem Abdruck der Zeugenaussagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Herr Friedrich in seiner Vernehmung die im Anwaltsschreiben vom 11.01.2011 beinhalteten Tatsachen bestätigt. Ferner ist davon auszugehen, dass auch Herr Wichniarek die in seinem Gutachten vom 07.12.2010 getätigten Angaben im Rahmen seiner Vernehmung bezeugt.

[...]



Wer scoutet, der findet.



Fahrzeugaanbieter:

**Ansprechpartner**

Herr Gerhard Lustenberger

Tel.: +49(0)0221 / 932821

Fax: +49(0)0221 / 932820

**Gebrauchtwagenhandel**

Lustenberger

Burgstraße 96

D-51103 Köln



» [Standort anzeigen](#)

**Audi A3 Sportback Ambiente**

Endpreis: 16.500,- EUR

**Auf einem Blick:**

Angebotsnr.:	4838295
Fahrzeugkategorie:	Gebrauchtwagen (1 Vorbesitzer)
Aufbau:	4/5-Türer
Erstzulassung:	01/2006
Kilometerstand:	64.338 km
Kraftstoff:	Benzin
Leistung:	110/150 (kW/PS)
Getriebearart:	Schaltgetriebe
Außenfarbe:	schwarzmetalllic
Verbrauch:	7,20 l/100 km
Türen:	5

**Fahrzeugausstattung:**

ABS	Nebelscheinwerfer
Airbag	Radio
Alufelgen	Seitenairbags
Beifahrerairbag	Servolenkung
Elektr. Fensterheber	Tempomat
ESP	Wegfahrsperre
Klimaautomatik	Xenonscheinwerfer
Zentralverriegelung	

» [Glossar](#)

**Fahrzeugbeschreibung des Anbieters:**

Frontantrieb; Außenspiegel, beide elektr. verstellbar + heizbar; Audiosystem horus (Radio/CD, 8 Lautsprecher); Scheibenwischerdüsen heizbar; Lederlenkrad; Fensterheber elektr. 4-fach; Polsterung Stoff

**Weitere Besonderheiten:**

keine

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der weiteren Bestandteile des Computerausdrucks des Internetinseters wird abgesehen. Diese sind für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung.



GEBRAUCHTWAGENHANDEL LUSTENBERGER

LUSTENBERGER

INHABER GERHARD LUSTENBERGER  
BURGSTRASSE 96  
51103 KÖLN

Anlage 3



TEL. 0221 - 93 282 1  
FAX 0221 - 93 282 0

LUSTENBERGER - DER GEBRAUCHTWAGENHÄNDLER, DEM SIE VERTRAUEN KÖNNEN!  
ETABLIERT SEIT 1992.

KAUFVERTRAG

Name: Arnold Friedrich

Straße: Siegesstraße 15

Ort: 50679 Köln

Fabrikat: Audi A3 Sportback Ambiente

Lackierung: schwarzmetallic

Fahrgestell-Nr.: D18764622720FS127

Erstzulassung: Januar 2006

Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Km-Stand: 64.338

Sonderausstattung: Alufelgen

Anzahl Vorbesitzer 1

Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt: ja  nein

wenn ja, folgende: \_\_\_\_\_

Kaufpreis: \_\_\_\_\_

19 % MwSt \_\_\_\_\_

Gesamtpreis: 16.500,- € inkl. MwSt.

Bezahlung bei Abholung oder spätestens: Barzahlung des Kaufpreises erfolgt

- Das Fahrzeug wurde abgemeldet mit sämtlichen Papieren und 2 Schlüsseln übergeben.
- Das Fahrzeug wurde am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr mit sämtlichen Papieren und \_\_\_\_\_ Schlüsseln übergeben. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, umzumelden.
- \_\_\_\_\_

Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Köln, den 03.09.2010

GEBRAUCHTWAGENHANDEL LUSTENBERGER  
BURGSTRASSE 96  
51103 KÖLN

*Gerhard Lustenberger*

Verkäufer

*Friedrich*

Käufer

**Anlage 5***Nachdruck*Arnold Friedrich  
Siegesstraße 15  
50679 KölnAn die  
Fa. Gebrauchtwagenhandel Lustenberger  
Inh. Gerhard Lustenberger  
Burgstraße 96  
51103 Köln

Köln, den 10.12.2010

**Kaufvertrag über Audi A3 Sportback Ambiente vom 03.09.2010**

Sehr geehrter Herr Lustenberger,

im Rahmen einer Inspektion des bei Ihnen gekauften Pkws – Audi A3 Sportback Ambiente – wurde gutachterlich festgestellt, dass dieser im Frontbereich einen erheblichen Unfallschaden aufweist, der zu einer Wertminderung von 5.000,- EUR führt. Eine Kopie des Sachverständigengutachtens vom 07.12.2010 habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Ich finde es eine Frechheit, dass Sie weder in Ihrem Internetinserat bei AutoScout24 noch im Rahmen der Vertragsverhandlungen hervorgehoben haben, dass das Fahrzeug einen erheblichen Unfallschaden im Frontbereich aufweist. Hätte ich das damals gewusst, hätte ich den Wagen niemals bzw. niemals zum Kaufpreis von 16.500,- EUR erworben. Schließlich hat der Wagen durch den Unfallschaden eklatant weniger Wert.

Sie haben mir den Schaden bewusst verschwiegen und mich in dem Glauben gelassen, dass mit dem Fahrzeug alles in Ordnung sei. Mein Vertrauen wurde auf das Schändlichste missbraucht. Von einem Gebrauchtwagenhändler darf man doch erwarten, dass er weiß, was er verkauft, und den Kunden ordnungsgemäß über Mängel des Fahrzeugs aufklärt. Sie scheinen diese Pflicht offensichtlich nicht sehr ernst zu nehmen.

Aufgrund Ihres Verhaltens und des Umstands, dass Sie meinen Traumwagen nicht in einen unfallfreien Zustand versetzen können, sehe ich mich nicht mehr an den Kaufvertrag vom 03.09.2010 gebunden.

Insoweit fordere ich Sie auf, sich spätestens jetzt als rechtschaffener Händler zu offenbaren und mir den Kaufpreis von 16.500,- EUR zurückzuzahlen. Im Gegenzug erhalten Sie von mir den Audi A3 zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A. Friedrich

Kopie

7

GEBRAUCHTWAGENHANDEL LUSTENBERGER

INHABER GERHARD LUSTENBERGER  
BURGSTRASSE 96  
51103 KÖLN

TEL. 0221 - 93 282 1  
FAX 0221 - 93 282 0

LUSTENBERGER - DER GEBRAUCHTWAGENHÄNDLER, DEM SIE VERTRAUEN KÖNNEN!  
ETABLIERT SEIT 1992.

**Anlage 6**



Köln, 23.12.2010

**Ihr Schreiben vom 10.12.2010**

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit großem Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 10.12.2010 und das beigefügte Gutachten gelesen.

Hierauf kann ich Ihnen antworten, dass ich keinerlei Veranlassung sehe, Ihnen Ihr Geld Zug-um-Zug gegen Rücknahme des an Sie verkauften Audi A3 zurückzugeben. Gekauft ist gekauft!

Vorschäden an dem Fahrzeug sind mir persönlich überhaupt nicht bekannt. Nach meinen Unterlagen bestanden an dem Fahrzeug keine Unfallschäden.

Das Fahrzeug wurde mir auch erst kurz vor Ihrem Kauf von einem Herrn Kringe verkauft. Dieser nannte keine Unfallschäden an dem Fahrzeug. Solche konnten auch bei einer von mir gründlich durchgeführten Besichtigung des Fahrzeugs nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund weise ich Ihre haltlosen Behauptungen zurück.

Ich wüsste also nicht, warum ich Ihnen irgendwie entgegen kommen sollte. Verklagen Sie mich doch! Mal sehen, ob Sie Ihre Behauptungen auch vor Gericht beweisen können!

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhard Lustenberger



**Polizeipräsidium Köln**  
 Walter-Pauli-Ring 2-4  
 51103 Köln  
 Tel. 0221 / 229 - 0

- Beschuldigtenvernehmung
- Personalbogen
- Bericht
- Erwachsener
- Heranwachsender
- Jugendlicher
- Ausländer
- Ausländerbehörde
- Jugendamt

Ort / Datum / Uhrzeit  
 Köln, den 15.02.2011, 9:00 Uhr

<b>PHW</b>	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
<b>PFN</b>	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Lustenberger	<b>PGB</b> Geburtsname Lustenberger
<b>PSN</b>	Sonstige Namen	<b>PVN</b> Vorname(n) Gerhard
<b>PGD</b>	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 29.04.1960	<b>PNA</b> Geburtsort (Kreis / Land) Berlin
<b>PMW</b>	Geschlecht männlich	<b>PGO</b> Staatsangehörigkeit deutsch
<b>PAT</b>	Akademische Grade	<b>PSP</b> Spitzname
<b>ZLA</b>	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Privatanschrift: Waldstraße 12 51145 Köln Geschäftsanschrift: Burgstraße 96 51103 Köln	<b>ZVL</b> Familienstand ledig <b>ZAT</b> Beruf Selbstständiger; gelernter Kfz-Mechaniker-Meister
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 103739343838, Köln, 09.09.2009		
**) )		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) selbstständig		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig ca. 5.000,- EUR		Erwerbslos seit
Ehrenämter		
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter)		
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)		
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.) nach eigenen Angaben nicht vorbestraft.		

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

„Ich werde ohne meinen Anwalt nichts sagen.“

Geschlossen:

*Janker*  
 (Janker, KK)

selbst gelesen,  
 genehmigt und unterschrieben:  
*Gerhard Lustenberger*  
 (Gerhard Lustenberger)

Polizeipräsidium Köln  
 Walter-Pauli-Ring 2-4  
 51103 Köln  
 Tel. 0221 / 229 - 0

Köln, 15.02.2011

## Verfügung



1. Tagebuchführung im Hause
2. Abgabennachricht erteilt
3. Urschriftlich über AVV  
 der  
 Staatsanwaltschaft

Köln

---

übersandt.

- gegen Rückgabe
- mit Asservat
- nach Abschluss der Ermittlungen
- unter Zuführung des / der Beschuldigten
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren \_\_\_\_\_
- gemäß Anforderung vom \_\_\_\_\_
- zu Aktenzeichen/  
Tgb.Nr. \_\_\_\_\_
- unter Hinweis auf Blatt \_\_\_\_\_ der Akte
- Ablage \_\_\_\_\_
- nach Erledigung des  
Ersuchens \_\_\_\_\_ um Vernehmung der Zeugen / des Beschuldigten
- mit Bitte um \_\_\_\_\_

---

Im Auftrag:

  
 Janker, KK



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.03.2011.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Lustenberger keine Eintragungen aufweist.

Köln verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.



Der Vortrag beruht auf dem Verfahren StA Düsseldorf, Az. 110 Js 2202/09. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

## A. Materielles Gutachten

**I. Betrug durch Unterlassen gem. §§ 263 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB:** Der Beschuldigte (B) könnte eines Betrugs hinreichend verdächtig sein, indem er dem Geschädigten Friedrich (G) einen Pkw zu einem Kaufpreis von 16.500,- € verkaufte, obwohl dieser aufgrund eines Unfallschadens, den B nicht genannt hat, nur einen Wert von 11.500,- € hatte. Da B gegenüber G nicht ausdrücklich die Unfallfreiheit zugesichert hat, könnte eine Täuschung durch Unterlassen in Betracht kommen. *Mit einer nachvollziehbaren Begründung können die Kandidaten auch vertreten, dass die Täuschung mittels einer konkludenten Erklärung erfolgt ist (vgl. hierzu Fischer, StGB, 58. Aufl., § 263 Rn. 14 ff.).* Eine Täuschung durch Unterlassen liegt vor, wenn eine Garantienpflicht zur Aufklärung besteht, das Unterlassen einem aktiven Tun entspricht und die Aufklärung objektiv möglich und zumutbar ist (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 38). B dürfte eine **Garantienpflicht** zur Aufklärung über den Unfallschaden obliegen haben. Eine Garantienstellung kann sich aus Vertrag ergeben, wenn dem einen Vertragsteil die Pflicht obliegt, den Vertragspartner über gewisse Umstände vollständig aufzuklären (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 45 ff.). Ein Gebrauchtwagenhändler – wie B – dürfte gehalten sein, dem Käufer Unfallschäden eines Pkw zu offenbaren (vgl. BayObLG, Urt. v. 09.12.1993, NJW 1994, 1078 – *liegt den Kandidaten nicht vor*, Fischer, aaO, § 263 Rn. 48). Schließlich stellt ein Unfallschaden an einem Pkw einen wertmindernden Umstand dar, der für einen Gebrauchtwagenkäufer von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Pflicht hat B nicht erfüllt. Das **Unterlassen** der Aufklärung dürfte auch einem **aktiven Tun gleichstehen**. Dies ist der Fall, wenn das Unterlassen im konkreten Einzelfall dem Unrechtsgehalt aktiver Tatbestandsverwirklichung nahe kommt (vgl. Fischer, aaO, § 13 Rn. 46). Insoweit dürfte es im Hinblick auf den Unrechtsgehalt keinen Unterschied machen, ob B die Unfallfreiheit des Pkw positiv behauptet oder den Unfallschaden verschwiegen hat. Die Aufklärung dürfte B auch **objektiv zumutbar** und **möglich** gewesen sein. Gegenteilige Anhaltspunkte dürften dem Sachverhalt nicht entnommen werden können. Durch die mangelnde Aufklärung dürfte der bei G bestehende **Irrtum**, dass der Pkw unfallfrei war, fortbestanden haben. Aufgrund dieses Irrtums hat G den Wagen gem. § 433 BGB gekauft und den vereinbarten Kaufpreis an B übereignet (**Kausalität / Vermögensverfügung**). G dürfte auch ein **Vermögensschaden** entstanden sein. Ein Schaden liegt bei einem Austauschverhältnis vor, wenn zwischen dem Wert der erbrachten und der erhaltenen Leistung objektiv eine nicht nur unerhebliche Differenz besteht (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 119). Vorliegend war der von M erworbene Pkw nach den Feststellungen des Sachverständigen 5.000,- € weniger wert, so dass eine Vermögensbeeinträchtigung vorliegen dürfte. Einem Schaden könnte jedoch entgegenstehen, dass G aufgrund einer arglistigen Täuschung des B den Vertrag gem. § 123 Abs. 1 BGB anfechten bzw. wegen eines Mangels gem. §§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 440, 323 Abs. 1, 326 Abs. 5, 275 BGB den Rücktritt erklären könnte. Durch die Ausübung dieser Rechte kann M seine erbrachte Leistung (abzgl. der erlangten Vorteile) zurückerhalten. Eine **schadensgleiche Vermögensgefährdung** bleibt in diesen Fällen aber bestehen, wenn die Realisierung der Rechte gefährdet ist, z.B. indem der Geschädigte die Beweislast für die Einwendung trägt, die vom Gegner bestritten wird und der Nachweis unsicher ist (vgl. Fischer, aaO, § 263 Rn. 176; Schönke/Schröder/Cramer, StGB, 28. Aufl., § 263 Rn. 131 mwN – *letztgenannte Fundstelle liegt den Kandidaten nicht vor*). B bestreitet sowohl den Unfallschaden, dessen Vorliegen bei Vertragsschluss sowie seine Kenntnis davon. G trägt für die tatbestandsrelevanten Umstände die Beweislast und das damit verbundene Beweisrisiko. Insbesondere hat er im Rahmen der Anfechtung die Arglist zu beweisen (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 123 Rn. 30) und im Rahmen des Rücktritts das Vorliegen des Mangels, da selbst bei einem Verbrauchsgüterkauf die gesetzliche Vermutung des § 476 BGB sich allein auf den Zeitpunkt, nicht aber auf den Umstand, ob überhaupt ein Mangel vorliegt, bezieht (vgl. Palandt/Weidenkaff, aaO, § 476 Rn. 8a). Demnach dürfte eine schadensgleiche Vermögensgefährdung vorliegen. Zwar wird durch das von G eingeholte Privatgutachten der Mangel bestätigt, jedoch ist B nicht gewillt, freiwillig zu leisten. Insoweit besteht die Unwägbarkeit, ob ein in einem Zivilprozess (ggfs.) einzuholendes Gutachten den Mangel sowie die Wertminderung bestätigen und G in dem Rechtsstreit obsiegen wird, so dass er einem erheblichen Prozess- und damit verbundenen Schadensrisiko unterliegt. *AA mit entsprechender Begründung vertretbar. Kandidaten, die den objektiven Tatbestand verneinen, müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, ob hinreichender Tatverdacht bzgl. eines versuchten Betrugs vorliegt.* Fraglich dürfte sein, ob B **vorsätzlich** gehandelt hat. B lässt sich zur Sache nicht ein. In seinem Schreiben vom 23.12.2010 bestreitet er, Kenntnis von dem Unfallschaden gehabt zu haben. Allerdings dürften die Indizien dafür sprechen, dass B den Mangel kannte bzw. von der Möglichkeit seines Vorliegens ausging. Ausweislich des Gutachtens vom 07.12.2010 war der Unfallschaden für einen Fachmann bzw. einen Fachkundigen offensichtlich. Insoweit dürfte B, der seit mehreren Jahren als Gebrauchtwagenhändler tätig (siehe Briefkopf „Etabliert seit 1992“) und Kfz-Mechaniker-Meister ist (vgl. Angaben im Personalbogen), bei der Untersuchung des Fahrzeugs, die B laut seinem Schreiben vom 23.12.2010 durchgeführt hat, der Unfallschaden und die damit verbundene Wertminderung als fachkundige Person aufgefallen sein. Indem er dies dem G verschwiegen, dürfte er zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass G das Fahrzeug in Unkenntnis des Unfallschadens erwirbt und einen Vermögensschaden erleidet. Im Übrigen dürfte ihm als etabliertem Gebrauchtwagenhändler bekannt gewesen sein, dass für den Käufer ein Unfallschaden am Pkw ein wesentlicher Umstand ist, den der Verkäufer ungefragt offenzulegen hat. *Mit einer entsprechenden Begründung können die Kandidaten das Vorliegen des Vorsatzes ablehnen.* B dürfte auch mit **rechtswidriger Bereicherungsabsicht** gehandelt haben. Rechtswidrigkeit und Schuld dürften ebenfalls vorliegen.

**II. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB:** B dürfte einer **Körperverletzung** hinreichend verdächtig sein, da er G mit der Faust schlug, wodurch dieser eine Platzwunde an der rechten Augenbraue und ein Hämatom am Auge erlitt. Dies dürfte eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens begründen. Da B am Ringfinger der rechten Hand, mit der er zuschlug, einen großen Siegelring trug, dürfte eine **qualifizierte Körperverletzung** aufgrund der Verwendung eines anderen **gefährlichen Werkzeugs** vorliegen. Ein gefährliches Werkzeug ist anzunehmen, wenn der Gegenstand nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 9). Der Siegelring dürfte diese Voraussetzung erfüllen, da dieser wie eine Art Schlagring wirkt und gerade bei Schlägen ins Gesicht – wie hier erfolgt – zu erheblichen Verletzungen führen kann (*aa mit entsprechender Argumentation wohl vertretbar*). B dürfte auch **vorsätzlich** gehandelt haben. Fraglich dürfte aber sein, ob die Tat auch **rechtswidrig** war, da B infolge der Handlung des G – Festhalten – zuschlug. Die Tat könnte nach § 32 StGB (**Notwehr**) gerechtfertigt sein, wenn sich B eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs seitens des G ausgesetzt sah. Durch das Festhalten des B an der Schulter dürfte G keine Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 Alt. 2 StGB begangen haben. Diese erfordert eine, wenn auch nur kurzfristige, Entziehung der Bewegungsfreiheit. Eine solche ist allerdings nicht gegeben, wenn nur eine ganz kurzfristige Beschränkung vorliegt oder sich diese – wie hier – als bloßes Hemmnis darstellt, das alsbald mit dem Ergebnis einer bloßen Verzögerung überwunden werden kann (vgl. Fischer, aaO, § 239 Rn. 6). Schließlich hätte B den Griff des G – laut dessen Bekundungen – durch schlichtes Losmachen überwinden und seinen Weg fortsetzen können. In dem Verhalten des G dürfte auch keine Nötigung gem. § 240 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zu sehen sein. Insoweit dürfte es bereits an einer Gewaltanwendung fehlen. Das Festhalten eines Dritten kann Gewalt (= physisch vermittelter Zwang zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands, vgl. Fischer, aaO, § 240 Rn. 8) sein. Allerdings setzt Gewalt auch eine gewisse Erheblichkeit voraus. Zwar muss die Gewalthandlung nicht unwiderstehlich sein, sie muss aber eine Zwangsintensität erreichen, die geeignet ist, einen normal empfindenden Menschen in die gewollte Richtung zu lenken; an der Zwangsintensität kann es fehlen, wenn es durch die Handlung des Täters nur zu einer bloßen vorübergehenden Behinderung kommt, welche die Handlung des Opfers zwar verzögert oder erschwert, letztlich aber nicht verhindert (vgl. Schönke/Schröder/Eser, aaO, Vorbem §§ 234 bis 241a Rn. 24 – *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend dürfte es an der erforderlichen Zwangsintensität fehlen, da das Festhalten durch G letztlich nicht geeignet gewesen sein dürfte, den B an einem Weggang zu hindern, da sich Letzterer durch bloßes Weitergehen dem Griff des G hätte entziehen können. Im Übrigen dürfte die Tat im Rahmen der nach § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Abwägung der Zweck-Mittel-Relation – die mangels erkennbarer Rechtfertigungsgründe anzustellen ist – nicht verwerflich sein, da ein Festhalten an der Schulter, um eine Person am Weggang zu hindern, um einen bestehenden Streit aufzuklären, sittlich nicht zu missbilligen sein dürfte. Letztlich dürfte ein Notwehrrecht auch an der Erforderlichkeit der Notwehrhandlung scheitern. Der Notwehrberechtigte muss im Rahmen einer objektiven ex-ante Betrachtung das relativ mildeste Mittel zur Abwehr wählen (vgl. Fischer, aaO, § 32 Rn. 30). Hier hätte sich B des Angriffs durch bloßes Losmachen entziehen können, ohne zuschlagen zu müssen. Die Tat dürfte demnach nicht gerechtfertigt sein. Die **Schuld** dürfte ebenfalls vorliegen. Damit dürfte hinreichender Tatverdacht wegen einer gefährlichen Körperverletzung vorliegen.

**III. Konkurrenzen:** Die verwirklichten Delikte dürften in Tatmehrheit zueinander stehen, § 53 StGB.

## B. Prozessuales Gutachten

Wegen des hinreichenden Tatverdachts eines Betrugs in Tatmehrheit mit einer gefährlichen Körperverletzung dürfte nach § 170 Abs. 1 StPO Anklage vor dem Strafrichter zu erheben sein, da G nicht vorbestraft ist und keine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten sein dürfte (§ 25 GVG). Örtlich dürfte die Anklage gem. § 7 Abs. 1 StPO bzw. § 8 Abs. 1 StPO vor dem AG Köln erfolgen.